

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 209; ZPO §§ 175, 176, 213

Auch in den Fällen, in denen die Partei und ihr Prozeßbevollmächtigter ihren Wohnsitz im Ausland haben und in denen ein Zustellungsbevollmächtigter mit Wohnsitz am Ort des Prozeßgerichts oder innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, nicht bestellt ist, müssen die Zustellungen an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen. Sie können an diesen nach § 175 ZPO in der Weise bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Adresse des Prozeßbevollmächtigten zur Post gegeben wird.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist auch wirksam erfolgt, wenn in dem nach § 213 ZPO von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gefertigten Vermerk die Zeit, zu der das Schriftstück zur Post gegeben worden ist, versehentlich falsch angegeben worden ist.

BGH, Beschl. v. 17. Mai 1963 - IV ZR 137/63 -

OLG Düsseldorf

LG Düsseldorf

IV ZB 137/63

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Ehefrau Gabriele S t [REDACTED] geb. Go [REDACTED],
B [REDACTED], [REDACTED], A [REDACTED] du P [REDACTED] d' G [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim
und Dr. Graf

in der Sitzung vom 17. Mai 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 2. Januar 1963 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

- 2 -

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die die Klägerin gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hat, als verspätet verworfen worden. Die von der Klägerin gegen diese Entscheidung eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß die Berufungsfrist verstrichen war, als die Klägerin dieses Rechtsmittel einlegte. Die Klägerin wurde im ersten Rechtszug von ihrem Ehemann als Prozeßbevollmächtigten vertreten. Nach der Klagerhebung verlegten die Eheleute ihren Wohnsitz aus Deutschland nach B[REITENBURG]. Das Urteil des Landgerichts wurde darauf am 9. Juli 1962 durch Aufgabe zur Post unter der Anschrift des Ehemanns der Klägerin zugestellt. Durch diese Zustellung ist die Berufungsfrist in Lauf gesetzt worden. Der erkennende Senat hat in seinem RzW 1962, 470 Nr. 35 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß in dem gerichtlichen Entschädigungsverfahren die Zustellung durch Aufgabe zur Post an den im Ausland wohnenden, nicht bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassenen Prozeßbevollmächtigten einer Partei zu erfolgen habe, wenn dieser keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt habe, der am Ort des Prozeßgerichts oder in dem Amtsgerichtsbezirk wohnt, in dem das Prozeßgericht seinen Sitz hat.

In jedem Falle, in dem die Partei einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, hat die Zustellung nach § 209 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 176 ZPO an den Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen. Dieser muß in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 174 Abs. 2 ZPO, die sinngemäß auch für den im Ausland wohnenden Prozeßbevollmächtigten, der nicht bei einem deutschen Gericht als Rechtsanwalt zugelassen ist, gilt, einen Zustellungsbevollmächtigten benennen, der an dem Ort des Prozeßgerichts oder im Bezirk des betreffenden



Amtsgerichts wohnt. Geschieht das nicht, dann ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post an den Prozeßbevollmächtigten zulässig. Da der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, ihr Ehemann, nachdem er seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hatte, keinen Zustellungsbevollmächtigten in Düsseldorf bestellt hatte, konnte das Urteil durch Aufgabe zur Post an ihn zugestellt werden.

Diese Zustellung ist, wenn auch der Vermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (Bl. 38 a d. A.) als Datum der Zustellung den 6. Juli 1962 angibt, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, erst am 9. Juli 1962 erfolgt. Die Ansicht der Klägerin, daß ein dem § 213 ZPO entsprechender Vermerk nicht gemacht, die Zustellung daher unwirksam sei, ist irrig. Die Klägerin gründet ihre Ansicht darauf, daß der Vermerk des Urkundsbeamten unrichtig den 6. Juli 1962 als Datum der Zustellung angibt, obwohl nach dem Bl. 40 d. A. befindlichen Vermerk der Justizhauptwachmeister die Brieffsendung mit der Urteilsausfertigung erst am 9. Juli 1962 der Postanstalt zur Beförderung an den Ehemann der Klägerin übergeben hat. Der von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 213 ZPO ausgefertigte Vermerk enthalte daher offensichtlich ein unrichtiges Datum über den Zeitpunkt der Zustellung.

Der nach § 213 ZPO von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgefertigte Vermerk ersetzt die Zustellungsurkunde. Ein unrichtiger Inhalt der Zustellungsurkunde, insbesondere seine falsche Datierung macht einen erweulich ordnungsmäßig vollzogenen Zustellungsakt nicht unwirksam (vgl. Stein/Jonas/Schönke ZPO 18. Aufl. § 119 I 2). Der Vermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ergibt, daß das Urteil durch Aufgabe zur Post an die Anschrift des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zugestellt worden ist.

Daraus folgt, daß eine wirksame Zustellung vorliegt. Da sich ergibt, daß das Urteil abweichend von der in dem Vermerk enthaltenen Angabe erst am 9. Juli 1962 zur Post gegeben worden ist, ist die Zustellung an diesem Tage erfolgt. Auch in dem Fall ist die Berufung verspätet eingelegt.

Die Berufungsfrist lief am 9. Oktober 1962 ab. Die am 17. Oktober 1962 eingelegte Berufung ist mit Recht als verspätet verworfen worden. Die sofortige Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Johannsen

Wüstenberg